

Änderung der Satzung für die Erhebung des  
Fremdenverkehrsbeitrages  
der Gemeinde Oberreute

§ 1

Bei § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,10 DM. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 2

Bei § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlassen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre entgeltliche Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
  - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 3

Die Änderung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.

GEMEINDE OBERREUTE

Oberreute, den 15. NOV. 1983



(Bauer)

1. Bürgermeister